

I. Allgemeines

1. Gemäss Art. 11 der Statuten hat jedes Mitglied Anrecht auf ein Instrument.
2. Es kann sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Instrument abgegeben werden.
3. Ein gebrauchtes Instrument wird in gereinigtem und (teil-)revidiertem Zustand an das Mitglied abgegeben. Allfällige vorhandene Schäden sind bei Übernahme zu vermerken.
4. Ein neues Instrument muss nach 3-6 Monaten durch den Verkäufer regliert bzw. inspiziert werden. Bei Schäden während der ersten zwei Jahre nach dem Kauf sind etwaige Garantieansprüche zu prüfen.
5. Für Vereinsinstrumente gemäss Ziffer II.a wird dem Mitglied eine monatliche Miete von Fr. 10.- in Rechnung gestellt.
Davon ausgenommen sind Zweitinstrumente gemäss Definition in Ziffer VI.2 .

II. Besitzverhältnisse

Es gibt folgende Besitzverhältnisse:

a) Eigentum Verein

1. Das Instrument wird vom Verein zur Verfügung gestellt und entspricht mindestens der Standardinstrumentierung. Die Standardinstrumentierung ist in Beilage 2 aufgeführt.
2. Je nach Situation kann ein neues, gebrauchtes oder ein Mietinstrument abgegeben werden.
3. Der Vorstand und die Musikkommission entscheiden über die Beschaffung und Abgabe des Instrumentes.
4. Beim Austritt des Mitgliedes aus dem Verein verbleibt das Instrument im Eigentum des Vereins. Das Instrument ist in tadellosem Zustand innert eines Monats zurückzugeben.
5. Möchte ein Mitglied ein Vereinsinstrument erwerben, kann es diesbezüglich einen Antrag an den Vorstand stellen. Die Höhe des Verkaufspreises wird vom Vorstand festgelegt. Es besteht kein generelles Anrecht das Instrument privat zu erwerben.

b) Eigentum Verein mit Abzahlungsvertrag und anschliessendem Übergang in Privateigentum

1. Wünscht ein Mitglied ein eigenes Instrument, kann das aber nicht finanzieren, so können mit einem Abzahlungsvertrag die Zahlungsbedingungen geregelt werden (siehe Beilage 3).
2. Das Instrument wird durch den Verein gekauft und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.
3. Das Mitglied muss das Instrument in der Regel innerhalb von vier Jahren, maximal in sechs Jahren abbezahlen.
4. Falls das Mitglied vor vollständiger Abbezahlung des Instrumentes aus der MGG austritt, muss entweder der noch ausstehende Restbetrag beglichen werden oder die MGG kauft das Instrument zum aktuellen Wert (abzüglich der noch ausstehenden Raten) zurück.
5. Neben den im Abzahlungsvertrag festgelegten Raten wird keine Miete erhoben.

c) Eigentum Privat

Das Mitglied besitzt das Instrument privat und kommt für sämtliche Aufwendungen selber auf. Dieses Instrument muss mindestens den Anforderungen der Standardinstrumentierung entsprechen. Siehe Beilage 2.

III. Service, Unterhalt und Reparaturen für Instrumente im Eigentum des Vereins

1. Für den periodischen Service und Unterhalt hat der Instrumentenhalter aufzukommen. *¹
Ausnahme bilden Zweitinstrumente gemäss Ziffer VI.2, für welche der Verein auch die Service- und Unterhaltskosten übernimmt.
2. Das Instrument muss vom Instrumentenhalter sachgemäss behandelt und in tadellosem Zustand gehalten werden.
3. Allfällige Schäden müssen immer vor der Reparatur dem Instrumentenverwalter gemeldet werden. Dieser entscheidet in Absprache über die zu treffenden Massnahmen und die Kostenübernahme durch den Verein, abhängig von der Art des Schadens und des Alters des Instrumentes. *¹
4. Für Reparaturen von mutwillig oder fahrlässig herbeigeführten Schäden muss der Instrumentenhalter aufkommen. Dies gilt ebenso für Schäden welche auf fehlende oder unsachgemässe Reinigung zurückzuführen sind.
5. Für alle anderen Reparaturen sowie Revisionen kommt der Verein auf.

IV. Allgemeine Bestimmungen für Instrumente im Eigentum des Vereins

1. Jeder Musikant ist für sein Instrument persönlich verantwortlich.
2. Pflege:
 - Der Instrumentenhalter informiert sich selbständig über die ordentliche Pflege seines Instrumentes.
 - Das Instrument ist regelmässig sauber zu reinigen, inkl. durchzuspülen bei Blechinstrumenten. Ventile sind zu ölen und die Stimmzüge sind zu fetten.
 - Es sind Putz- und Fettmittel zu verwenden, die vom Instrumentenhersteller empfohlen werden.
 - Zusätzliches Material wie z. B. Öle, Fette und Klarinettenplättli etc. muss vom Instrumentenhalter bezahlt werden.
3. Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses aus dem Verein, muss das Instrument gereinigt und in gutem Zustand zurückgegeben werden. Wurde das Instrument vor Rückgabe weder revidiert noch teilrevidiert, muss der Instrumentenhalter die anteilmässigen Kosten einer Revision gemäss Tabelle in Beilage 1 bezahlen.
4. Das Instrument darf nicht für Guggenmusik oder Ähnliches benutzt werden.
5. Nach Orientierung des Vorstandes darf das Instrument auch benützt werden für:
 - Spielen bei Tanz- und Unterhaltungsmusik
 - In anderen Musikvereinen

V. Versicherung

1. Musikinstrumente stellen hohe Werte dar und sind vielen Risiken ausgesetzt.
2. Bei den meisten Privathaftpflichtversicherungen sind gemietete oder zum Gebrauch überlassene Sachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Der Abschluss einer speziellen Musikinstrumentenversicherung ermöglicht die Versicherung von Transportschäden und selbst verursachten Schäden und ist Sache des Instrumentenhalters.
4. Der Verein haftet für den Diebstahl der Instrumente und Zubehör während den Proben und Aufführungen.

¹ Bevor an einem Instrument ein Service durchgeführt wird, sollte dieses auf Gebrauchsschäden überprüft werden, um eine allfällige Kostenübernahme durch den Verein beantragen zu können.

VI. Weitere Bestimmungen

1. Der Instrumentenverwalter ist berechtigt im Rahmen des an der Generalversammlung budgetierten Betrages Service, Revisionen und Reparaturen in Auftrag zu geben, sowie in Absprache mit der Musikkommission Beschaffungen von Instrumenten durchzuführen oder diese zu mieten. Über diese Vorgänge hat er gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
2. Als Zweitinstrumente gelten Instrumente, welche auf Wunsch des Dirigenten zusätzlich zum Hauptinstrument gespielt werden und damit zum vollständigen Klang des Orchesters beitragen. Dies sind zum Beispiel Piccolo-Flöte, Englischhorn, Flügelhörner, etc. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes zu bestimmen welche Instrumente als Zweitinstrument gelten.

VII. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 28.08.2015. Es wurde an der Vorstandssitzung vom 11.11.2020 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Beilage 1: Serviceplan

Die untenstehende Tabelle enthält durchschnittliche Servicekosten und Serviceintervalle.*²

Unter Servicekosten versteht man bei einem Blechblasinstrument:

- Chemische Innenreinigung (Entkalken des Instrumentes)
- Ersetzen der gebrauchten Filze, Korke und Federn
- Reinigung und wieder gangbar machen der Züge und Ventile

Unter Servicekosten versteht man bei einem Holzblasinstrument:

- Teilweise demontieren des Instrumentes
- Klappen neu einregulieren
- Filze und Korke ersetzen wo nötig *³
- Polsterung neu einjustieren
- Mechanik neu fetten und ölen
- bei Klarinetten & Oboen: Korpus neu imprägnieren

Die Kosten*² für einen solchen Service belaufen sich auf ca.:

	<i>Kosten</i>	<i>Serviceintervall</i>	<i>Kosten / Jahr</i>
Querflöte	CHF 250.-	2 Jahre	CHF 125.-
Oboe	CHF 300.-	2 Jahre	CHF 150.-
Fagott und Bassklarinette	CHF 400.-	2 Jahre	CHF 200.-
Klarinette	CHF 300.-	2 Jahre	CHF 150.-
Saxophon	CHF 250.-	3 Jahre	CHF 84.-
Trompete und Cornet	CHF 200.-	3 Jahre	CHF 67.-
Euphonium	CHF 400.-	4 Jahre	CHF 100.-
Posaune	CHF 200.-	2 Jahre	CHF 100.-
Waldhorn	CHF 400.-	2 Jahre	CHF 200.-
Bass	CHF 500.-	5 Jahre	CHF 100.-

² Die effektiven Kosten unterliegen vielen Einflussfaktoren:

- Qualität des Instrumentes (Marke, Material)
- Blechinstrumente die viel weniger heikle Mechaniken haben als die Holzinstrumente
- Alter oder Abnutzung des Instrumentes
- ganz wichtig: Pflege und Sorgfalt des Benutzers
- "Stunden auf dem Zähler", übt der Spieler viel/wenig
- Speichel des Spielers, Handschweiss
- U.s.w.

D.h. ein Service kann mehr oder weniger kosten als der oben aufgeführte Betrag.

Der Instrumentenhalter trägt bei einer Revision die effektiven Kosten. Bei alten Instrumenten ist gegebenenfalls vorher zu prüfen, ob sich ein Service überhaupt noch lohnt.

³ Das Ersetzen von Polstern ist nicht Teil eines normalen Services und wird individuell verrechnet. Polster werden in der Regel alle 10-12 Jahre im Rahmen einer Totalrevision ersetzt. Die Totalrevision von Vereinsinstrumenten geht zu Lasten des Vereins.

Beilage 2: Standardinstrumentierung

Standardinstrument	Modell, z.B.	Betrag in CHF
Piccolo	Yamaha YPC-62	1'600
Querflöte	Yamaha YFL 361 Silberkopf	1'300
Oboe	Buffet Prestige	8'100
Englischhorn	Lorée	9'000
Fagott	Moosmann 100	9'000
Klarinette	Buffet E-13	1'900
Bassklarinette	Buffet Etude, tief-Es	5'500
Saxophon Alto	Yamaha YAS-62	2'600
Saxophon Tenor	Yamaha YTS-62	3'300
Sax Bariton	Yanagisawa 901	6'500
Trompete	Yamaha 5335G	1'300
Cornet	Yamaha 6330 (Getzen Capri)	1'600
Waldhorn	Doppelhorn b/f, Cerveni	3'300
Posaune	Largebore, Quartventil, Yamaha YSL 620	2'900
Bass Posaune	Largebore, Quart- & Quintventil, Yamaha YBL-620	3'900
Euphonium	Kompensiert, 4-Ventil, Besson 967, Yamaha YEP-642	6'800
Es-Bass	Besson Sovereign	9'600
B-Bass	Besson Sovereign	12'400

Wichtig bei privat mitgebrachten Instrumenten ist, dass das Instrument eine gute Grundstimmung über alle Lagen aufweist und sich in den gewünschten Klang des Orchesters einreicht.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise, Stand August 2015.

Beilage 3, Abzahlungsmustervertrag

Die MGG ermöglicht ihren Mitgliedern den Kauf von Instrumenten mittels Abzahlungsvertrag.

1 VERTRAGSPARTEIEN

Verkäufer: Musikgesellschaft Gurmels (MGG) Postfach 3212 Gurmels	Käufer:
---	---------

2 OBJEKT

Instrument, Bezeichnung, Ausstattung, Zubehör, Instrumentennummer.

Kaufzeitpunkt, Preis.

3 ZAHLUNGSPLAN

Das Instrument wird über einen Zeitraum von maximal 4 Jahren abbezahlt, wobei der Käufer jederzeit mehr einzahlen kann als vorgeschrieben und sich dadurch die Dauer der Abzahlung verkürzen kann.

Die Abzahlung erfolgt Zinslos, in **vierteljährlichem** Rhythmus.

Kaufpreis: Fr 6'000.-

Ergibt 24 Raten zu je: Fr 375.-

Die Kassierin führt Buch über die Einzahlungen und mahnt wenn nötig ende Vereinsjahr den ausstehenden Betrag.

4 VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Falls der Käufer vor vollständiger Abbezahlung des Instrumentes aus der MGG austritt, muss entweder der noch ausstehende Restbetrag beglichen werden oder die MGG kauft das Instrument zum aktuellen Wert (abzüglich der noch ausstehenden Raten) zurück.

5 ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Das Instrument bleibt bis zur vollständigen Abzahlung im Besitz der Musikgesellschaft Gurmels.

Allfällige Reparaturen und Revisionen ausserhalb der vom Lieferanten gewährten Garantie richten sich nach den Bedingungen des Instrumentenreglementes der MGG.

6 DATUM & UNTERSCHRIFT KÄUFER UND MGG
